

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 93 (2006)
Heft: 5: Stoff und Zeit = Matière et temps = Matter and time

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

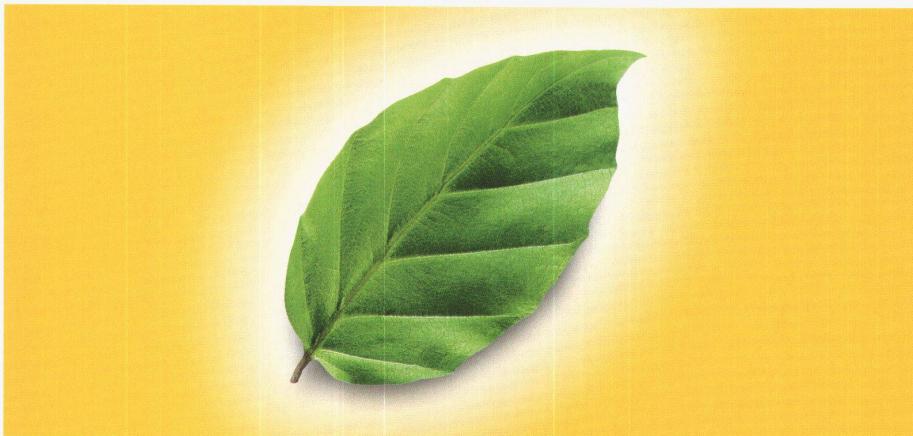
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Langzeitprognose: Sonnige Zeiten!

Das Dreamteam Erdgas und Sonne ist klimafreundlich, effizient und logisch.



Umweltfreundliche Wärme im Haus, auch wenn die Sonne nicht scheint.

Erdgas ist ein natürlicher Energieträger und wird via Bohrlöcher aus der Erde gefördert. Der Transport erfolgt umweltschonend durch ein unterirdisches Leitungssystem direkt zu den Kunden. Die Emissionen von Gasfeuerungen sind so gering wie bei keinem anderen Brennstoff. Die Sonne wiederum strahlt jährlich 40'000 Milliarden Kilowattstunden Energie auf das Gebiet der Schweiz. Das ist rund 220 Mal mehr, als die gesamte Schweiz an Energie verbraucht. Mit über 300'000 m² Sonnenkollektoren wird erst ungefähr ein Tausendstel unseres Wärmeverbrauchs mit der solaren Gratisenergie produziert. Eine intensivere Nutzung macht Sinn.

Moderne Technik macht möglich

Wenn Warmwasser und Raumwärme gefragt sind, ist die kombinierte Nutzung von Erdgas und Sonne mehr als sinnvoll. An sonnigen Tagen läuft die Solaranlage auf Hochtouren. In sonnenarmen Zeiten stellt die Steuerung bei Bedarf automatisch auf Erdgas um. Der Komfort ist durchgehend gewährleistet.

Besonders energiesparend sind kondensierende Gaskessel mit modulierendem Brenner. Hier wird die Flammengröße stufenlos dem jeweiligen Wärmebedarf angepasst. Verschiedene Hersteller bieten komplett Tandem-Anlagen an mit Erdgas-Heizkessel, Speicher-Wassererwärmer und Sonnenkollektor.

Lösungen für Einfamilienhäuser

Solaranlage für Warmwasseraufbereitung mit Erdgas-Heizung

Standardisierte Kompaktsolaranlagen sind innerhalb von Tagesfrist fixfertig installiert. Das Kollektorfeld von 4 bis 6 m² liefert bis zu 70% Gratisenergie fürs Warmwasser eines 4-Personen-Haushalts. Die Erdgas-Heizung sorgt für behagliche Raumwärme und garantiert die durchgehende Warmwasserversorgung.

Kombinierte Solaranlage für Heizung und Warmwasser mit Erdgas-Heizung

15 bis 20 m² Kollektoren liefern nicht nur den Hauptteil der Energie fürs Warmwasser, sondern

wärmen auch das Wasser für die Heizungsanlage vor. Der Restbedarf wird zuverlässig von der Erdgas-Heizung gedeckt. Mit dieser Kombination beträgt der Anteil der solaren Gratisenergie am Gesamtenergiebedarf 25 bis 30%.

Lösung für Mehrfamilienhäuser

Solare Vorwärmung kombiniert mit Erdgas-Heizung

Das ist eine der wirtschaftlich interessantesten Anwendungen. Mit 1 bis 1,5 m² Sonnenkollektoren pro Wohnung liefert die Sonne 30 bis 50% des jährlichen Energiebedarfs fürs Warmwasser. Die Kombination mit einer Erdgas-Anlage sorgt auch außerhalb der Heizperiode für ein sicheres Nachheizen in sonnenarmen Zeiten.

Sonnenkollektoren – eine gute Wahl: ausgereift, betriebssicher, langlebig

Die Qualität der Anlagen stimmt. Über 40'000 Anlagen in der Schweiz zeugen davon. Das Solarprüfinstut Rapperswil testet und zertifiziert Anlagen. Die Anlage läuft vollautomatisch und braucht keine Überwachung. Ein Check alle drei Jahre genügt (Funktion, Frostschutz u.a.). Die Lebensdauer beträgt 20 bis 25 Jahre.

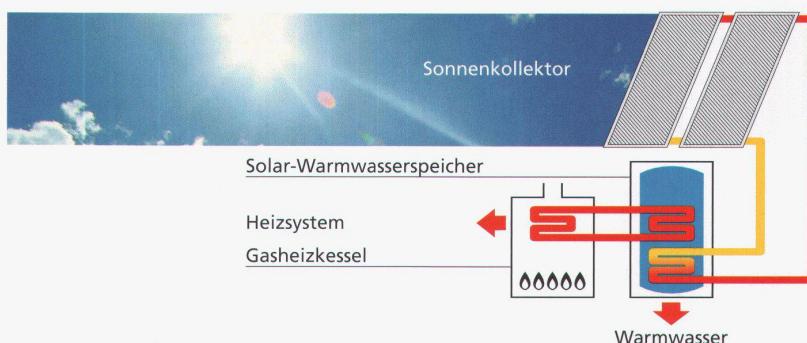
Finanziell interessant

Förderbeiträge gibt es in den meisten Kantonen und verschiedenen Gemeinden. Übersicht siehe www.swissolar.ch

Bei einer nachträglichen Installation sind die Kosten steuerlich abzugsfähig. Das spart – je nach Einkommen – zwischen 1000 bis 2000 Franken Steuern.

Rechnen Sie Ihr Haus mit www.baudoc.ch/optihaus

Die Kombination von Solarkollektoren mit einer Erdgas-Heizung hat Zukunft.





Zum Schutz der Serbischen Fichte

Nachbarrecht, ein weites Tummelfeld! Bäume und Sträucher, ein beliebtes Thema. Das Kapprecht, schnelle Selbsthilfe. Aber aufgepasst: Alles immer nur unter Wahrung des Schutzes der Bäume vor unverhältnismässiger oder gar zweckloser Beschädigung. In einem ganz jungen Entscheid hat sich das Bundesgericht klar und deutlich hinter den gesetzgeberischen Wertungsentscheid zu Gunsten der Pflanzen gestellt (BGE 131 III 505 ff).

In einem Villenquartier ohne Durchgangsverkehr stehen praktisch um jedes Haus Bäume, Japanische Zierkirschen, Serbische Fichten, Hängebuchen und Japanischer Fächerahorn. Sie stehen zum Teil dicht und machen einen wesentlichen Teil des Quartiercharakters aus. Im Herbst und Winter, bei Wind und Wetter, befindet sich immer wieder Laub auf der Strasse. Die Eigentümerin einer Strassenparzelle macht geltend, der Blattabfall führe zu einem gefährlichen Zustand auf der Strasse und es stehe ihr deshalb ein Beseitigungsanspruch zu. Sie klagte und das Bundesgericht nahm diesen Fall zum Anlass, insbeson-

dere die Verhältnisse und Voraussetzungen zum Immissionschutz und zum Kapprecht zu klären. Es hielt fest:

a) Laubabfall kann namentlich in Verbindung mit Nässe und kalter Witterung Strassen glitschig machen. Die damit verbundene Beeinträchtigung ist normalerweise aber nicht übermässig. Zudem entspricht eine derartige Gefahr bei Schnee, Eis und Regen allgemeiner Erfahrung und besondere Vorsicht kann vorausgesetzt werden. Man ist einer derartigen Beeinträchtigung zudem – anders als bei Rauch oder Schattenwurf – nicht einfach ausgesetzt, sondern kann sich dagegen wappnen, indem man vorsichtig fährt. Immissionsschutz (im Sinne von Art. 684 ZGB) fällt damit infolge Fehlens der Übermässigkeit der Einwirkung ausser Betracht.

b) Zur Beseitigung der Störung stehen der Eigentümerin der Strassenparzelle als gleichwertige Rechtsbehelfe das Kapprecht (Art. 687 ZGB) sowie die Eigentumsfreiheitsklage (Art. 641 Abs. 2 ZGB) zur Verfügung. Für beide hielt das Bundesgericht fest: Überragende Äste und eindringende Wurzeln von Bäumen stellen zwar unmittelbare Einwirkungen auf ein Nachbargrundstück dar. Sie sollen aber nachbarlichen Abwehransprüchen

nicht allein schon deshalb zum Opfer fallen, weil sie in den nachbarschaftlichen Herrschaftsbereich hineinragen, wenn dadurch keine erhebliche, übermässige Schädigung des Eigentums bewirkt wird. Diese Erfordernis einer erheblichen Schädigung zur Ausübung des Kapprechts bezeichnet den Schutz der Bäume vor unverhältnismässiger oder eben gar zweckloser Beschädigung. Dies bedeutet nun, dass der Nachbar ungerechtfertigte Einwirkungen durch Pflanzen (Äste oder Wurzeln) zu dulden hat, sofern sie keine erhebliche Schädigungen des Eigentums nach sich ziehen. Das Bundesgericht verschafft damit dem gesetzgeberischen Wertungsentscheid zu Gunsten der Pflanzen Nachachtung.

c) Wenn also nun die durch Laubfall verursachte Beeinträchtigung nicht als übermässig bzw. nicht als eigentumsschädigend zu gelten hat, dann scheitert der Beseitigungsanspruch auch gestützt auf das Kapprecht als Selbsthilferecht oder die Eigentumsfreiheitsklage beim Richter. Immerhin: Der Grundeigentümer, der den Überhang dulden muss, darf sich – als Äquivalent für die damit verbundenen Nachteile – die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte aneignen.

Thomas Heiniger

Grün im Raum

Spezialservice für Architekten mit unverbrauchten Ideen. Die anspruchsvolle Architektur ist Ihr Metier, die dazu passende Raumbegrünung unseres.



HYDROPLANTAG
Wir verhelfen zu mehr Lebensfreude

Grossrietstrasse 7, 8606 Nänikon ZH
Telefon 044 942 93 93, Telefax 044 942 93 94
info@hydroplant.ch, www.hydroplant.ch